

## **Änderungsprotokoll und Erläuterungen zu dem Entwurf der Satzung**

### **Zu § 1 Abs. 2 angefügt:**

„sowie  
die Durchführung von *Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Bau-  
last der Ortsgemeinden liegen einschl. Winterdienst, Gewässer, Drainagen und sonstige  
Dienstleistungen für die Ortsgemeinden, den Eigenbetrieb und anderen Fachbereiche der  
Verbandsgemeinde Obere Kyll (Bauhof).*“

Begründung:

Die neu zu übernehmenden Aufgaben des Bauhofes sollen damit zu dem Betriebszweig Abwasser-  
beseitigung hinzugefügt werden.

### **§ 1 Abs. 5 neu eingefügt:**

*(5) Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung seiner Aufgaben zuständig für die Regelungen nach  
kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z. B. Bei-  
träge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privat-  
rechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Lei-  
stungsentgelte) sowie für die Durchführung weiterer Maßnahmen im Vollzug, ausgenommen  
die Aufgaben der Verbandsgemeindekasse.*

Begründung:

Diese Anpassung wurde notwendig aufgrund des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes  
vom 25.01.2010, mit dem der VGH entschieden hat, dass die Zuständigkeit des Eigenbetriebs zum  
Erlass von Abgabenbescheiden eines konkreten gemeindlichen Organisationsaktes bedarf, der diese  
Befugnis auf den Eigenbetrieb überträgt. Da nach Ansicht des Gemeinde- und Städtebundes Rhein-  
land-Pfalz diese Rechtslage auch in Rheinland-Pfalz anwendbar ist, soll diese Regelung auch in die  
rheinland-pfälzische Mustersatzung aufgenommen werden.

### **§ 6 Abs. 2 Nr. 11 neu eingefügt:**

*die Regelungen nach § 1 Abs. 5.*

Begründung:

Siehe Gründe zu § 1 Abs. 5.

### **Wichtiger Hinweis:**

**Nach Auskunft von Herrn Dr. Rätz vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz wird An-  
fang der 49. Kalenderwoche 2011 die überarbeitete Fassung der derzeit geltenden Mustersat-  
zung (Stand 2008) erscheinen, in der auch die Änderung des § 1 Abs. 5 enthalten ist. Sofern in  
der neuen Mustersatzung noch weitere inhaltliche Änderungen oder Klarstellungen enthalten  
sind und diese Mustersatzung vor der Beratung im Werkausschuss vorliegt, sollen diese Än-  
derungen zu dem vorliegenden Satzungsentwurf noch berücksichtigt und eingearbeitet wer-  
den, damit die Satzung möglichst umfassend dem aktuellen Muster entspricht.**